

# Zollkodex der Union (UZK)

Witte

9. Auflage 2025  
ISBN 978-3-406-83130-0  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Jahr Waren zu einem Zollverfahren anmeldet. „**Gerechtfertigt**“ ist die Inanspruchnahme dieser Ausnahme, wenn nachträgliche Prüfungen beim Anmelder in Bezug auf die jeweilige Warensendung voraussichtlich nicht erforderlich erscheinen (zB bei einem geringen Abgabenausfallrisiko oder beim Export von exportkontrollrechtlich unkritischen Gütern in unkritische Länder).

#### **Beispiel:**

Ein Oldtimersammler mit Wohnsitz im Zollgebiet der Union importiert in unregelmäßigen Abständen (etwa 2mal im Jahr) restaurierungsbedürftige Oldtimerfahrzeuge aus den USA und überführt diese in den zollrechtlich freien Verkehr. Nach der Restaurierung werden die Fahrzeuge an Interessenten in der Union verkauft. Die Privatperson betreibt die Restaurierung der Fahrzeuge als Hobby und nicht im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Obwohl kein Wirtschaftsbeteiligter, ist nach Art. 6 (1) Buchst. b UZK-DelVO eine Registrierung erforderlich, da die Abgabe einer Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ein Geschäftsvorgang ist, der gem. Anh. B UZK-DelVO die Angabe der Kennnummer des Einführers/Anmelders erfordert. Aufgrund der Ausnahmeregelung nach Art. 6 (2) UZK-DelVO wäre eine Registrierung nicht erforderlich, sofern die Zollbehörden dies für gerechtfertigt halten.

#### **4. Zuständige Zollbehörde**

Für Personen, die keine Wirtschaftsbeteiligten sind und im Zollgebiet der Union ansässig sind, ist für die Registrierung die Zollbehörde zuständig, die für das Gebiet zuständig ist, in dem sie ansässig sind (Art. 9 (3) Buchst. a). 13

### **III. Ungültigerklärung der Registrierung (Buchst. c)**

#### **1. Ungültigerklärung auf Antrag (Art. 7 (1) Buchst. a UZK-DelVO)**

Sofern der Beteiligte seine Geschäftstätigkeit beendet, ist die Erklärung der Ungültigkeit über das Zoll-Portal zu beantragen; die Nutzung des Formulars 0870 ist unschädlich. Bei einer Gesamtrechtsnachfolge iSv § 45 AO ist die EORI-Nummer des Rechtsvorgängers zu beenden und auf Antrag eine neue EORI-Nummer für den Rechtsnachfolger zu vergeben (vgl. Nr. 4.2 AO-DV Zoll zu § 45). Bei einer Gesamtrechtsnachfolge iSv § 45 AO ist die EORI-Nummer des Rechtsvorgängers zu beenden und auf Antrag eine neue EORI-Nummer für den Rechtsnachfolger zu vergeben (vgl. Nr. 4.2 AO-DV Zoll zu § 45). 14

#### **2. Ungültigerklärung von Amts wegen (Art. 7 (1) Buchst. b UZK-DelVO)**

Eine EORI-Registrierung kann von Amts wegen ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, dass der Beteiligte aus dem Handelsregister gelöscht und das Gewerbe abgemeldet wurde. 15

#### **3. Mitteilung der Ungültigerklärung (Art. 7 (2) UZK-DelVO)**

Die Ungültigerklärung der EORI-Nummer ist dem Beteiligten mitzuteilen. Die EORI-Stammdaten dürfen erst zehn Jahre nach dem Ende der Gültigkeit 16

der EORI-Nummer gelöscht werden (Einleitende Bemerkung 5 zum Anhang 12-01 UZK-DelVO).

#### **IV. Vorschlag für die Reform des UZK**

- 17 Nach Art. 19 (6) VRUZK wird der Kommission die Befugnis übertragen, folgendes in der delegierten Verordnung zu regeln:
- a) die Mindestanforderungen für die Registrierung,
  - b) die Fälle der Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten, die nicht in der Union ansässig sind,
  - c) die Fälle der Registrierung von Personen, die keine Wirtschaftsbeteiligten sind,
  - d) die Fälle der Ungültigerklärung einer Registrierung,
  - e) die für die Registrierung zuständige Behörde.

#### **Art. 11 Übertragung von Durchführungsbefugnissen**

**Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten fest, welche Zollbehörde für die Registrierung gemäß Artikel 9 zuständig ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 285 Absatz 4 erlassen.**

**Ergänzende Bestimmungen:** European Commission – EORI – National Implementation, DIH-19-005 EN, 29.3.2019, s. Art. 9.

**VRUZK:** Art. 19 (7)

**Schrifttum:** Nachweise bei Art. 9.

- 1 Für die Registrierung sind die Zollbehörden des Mitgliedstaates zuständig, in dem der Wirtschaftsbeteiligte ansässig ist. Die zuständigen Behörden werden von den Mitgliedstaaten benannt und der Kommission gemeldet; die Kommission veröffentlicht die zuständigen Behörden im Internet (Art. 6 UZK-DVO).
  - a) In Deutschland ist die Generalzolldirektion – Dienstort Dresden – Stammdatenmanagement für die Registrierung zuständig;
  - b) in Österreich hat der Antrag auf Registrierung über das Internet zu erfolgen. Die Antragsdaten werden dem Wirtschaftsbeteiligten anschließend mittels E-Mail in Form eines EORI-Antrags übermittelt, der auszudrucken und unterfertigt an das für den Sitz der/des Wirtschaftsbeteiligten zuständige Zollamt auf dem Postweg oder mittels Telefax zu übermitteln ist. Das Kundenteam in dem für das Unternehmen zuständigen Zollamt überprüft die Richtigkeit der Antragsdaten und bei positiver Bestätigung derselben wird vom Competence Center Kundenadministration eine entsprechende EORI-Nummer vergeben.
- 2 Eine Übersicht der für die EORI-Registrierung zuständigen Zollbehörden der Mitgliedstaaten hat die Europäische Kommission veröffentlicht (European Commission – EORI – National Implementation, DIH-19-005 EN, 29.3.2019).

**Vorschlag für die Reform des UZK:** Nach Art. 19 (7) VRUZK wird die Kommission ermächtigt, im Wege eines Durchführungsrechtsaktes festzulegen, welche Zollbehörde für die Registrierung nach Art. 19 (1) VRUZK zuständig ist.

## Art. 12 Übermittlung von Informationen und Datenschutz

(1) Alle von den Zollbehörden für amtliche Zwecke gesammelten Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder vertraulich übermittelt werden, fallen unter die Geheimhaltungspflicht. Außer im Falle von Artikel 47 Absatz 2 dürfen diese Informationen von den zuständigen Behörden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder der Behörde, die sie übermittelt hat, weitergegeben werden.

Die Informationen können jedoch ohne Zustimmung weitergegeben werden, sofern die Zollbehörden nach den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere über den Datenschutz, oder im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren dazu verpflichtet oder ermächtigt sind.

(2) Vertrauliche Informationen im Sinne des Absatzes 1 können an die Zollbehörden und andere zuständige Behörden von Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union zum Zwecke der Zollzusammenarbeit mit den betreffenden Ländern oder Gebieten im Rahmen von internationalen Übereinkünften oder Unionsrechtsvorschriften im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik übermittelt werden.

(3) Bei jeglicher Offenlegung oder Übermittlung von Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 ist ein angemessenes Datenschutzniveau unter vollständiger Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften sicherzustellen.

**Ergänzende Bestimmungen:** Art. 16, 339 AEUV; Datenschutz-Grund-VO (EU) 2016/679; Amtshilfe-VO (EG) Nr. 515/97; § 30 AO; § 67 BBG.

**Frühere Regelungen:** Art. 12 ZK; Art. 13 (4) ZK, vor Inkrafttreten des ZK im Zollwertrecht Art. 10 (2) und (3) ZWVO 1980 und im Recht der vZTA Art. 7 VO (EWG) Nr. 1715/90 und Art. 3 (2) VO (EWG) Nr. 3796/90.

**Schrifttum:** *Fuchs*, Amtswegige Ermittlungspflicht und Geheimhaltungspflicht, ZfZ 2004, 178; *Henke/Huchatz*, Das neue Abgabenverwaltungsrecht für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, ZfZ 1996, 262; *Stüwe*, Grenzbeschlagnahme und Informationsrechte des Markeninhabers gegenüber den Zollbehörden, AW-Prax 2000, 148; *Wamers*, Das Zollgeheimnis, AW-Prax 2001, 342; *Weerth*, Zollkodex 2005: Neue Definitionen und Zollgeheimnis, ZfZ 2005, 141; *Weerth*, Art. 13 ZK vs. § 30 AO, ZfZ 2010, 66.

### Übersicht

	Rz.
I. Bedeutung der Vorschrift .....	1–7
II. Informationen .....	8–21
1. Begriff .....	8, 9
2. Vertraulichkeit .....	10–16
a) Der Natur nach vertrauliche Informationen .....	11–14
b) Vertraulich übermittelte Informationen .....	15, 16
3. Von den Zollbehörden für amtliche Zwecke gesammelt .....	17–21

	Rz.
III. Zur Geheimhaltung Verpflichtete .....	22–28
IV. Weitergabebefugnisse .....	29–49
1. Allgemeines .....	29–32
2. Zustimmung der Informationsquelle .....	33
3. Verpflichtungen und Ermächtigungen nach geltendem Recht .....	34–43
a) Europäisches Recht .....	35–39
b) Einzelstaatliches Recht .....	40–43
4. Gerichtsverfahren .....	44, 45
5. Außereuropäische Weitergabe (Abs. 2) .....	46, 47
6. Angemessenes Datenschutzniveau (Abs. 3) .....	48, 49
V. Folgen der Verletzung der Geheimhaltungspflicht .....	50–58
1. Strafrechtliche Folgen .....	50–52
2. Disziplinarrechtliche Folgen .....	53, 54
3. Schadenersatz .....	55, 56
4. Verwertungsverbot .....	57, 58
VI. Rechtsschutz .....	59, 60
1. Schutz gegen eine Auskunftserteilung .....	59
2. Schutz gegen eine Auskunftsverweigerung .....	60
VII. Vorschlag für die Reform des UZK .....	61

### I. Bedeutung der Vorschrift

- 1 Die Vorschrift regelt die Grundsätze und die rechtlichen Grenzen der **Weitergabe von Informationen**, die zu amtlichen Zwecken gesammelt wurden. Sie ist die zentrale Datenschutznorm für die Belange des Zollrechts, wird allerdings flankiert und ausgestaltet durch andere europäische Rechtsnormen und einzelstaatliches Recht.
- 2 Das Zollrecht enthält zahlreiche Mitwirkungs- und Angabepflichten der Beteiligten (zB Art. 46 UZK; Art. 139, 145 (1), 162, 188 UZK). Der Art. 12 stellt das notwendige **Gegengewicht** zu diesen Kompetenzen und Aufgaben dar und statuiert eine **Verschwiegenheitspflicht** der Behörden bezüglich der erlangten Informationen.
- 3 **Schutzgut** des Art. 12 sind Informationen, also Daten aller Art. Das geschützte Rechtsgut ist daher der individuelle Datenschutz. Darüber hinaus schützt die Vorschrift auch das Geheimhaltungsinteresse der Zollverwaltung sowie – mittelbar – das Vertrauen der Allgemeinheit in die Verschwiegenheit der Zollbehörden.
- 4 Der **Schutzbereich** des Art. 12 umfasst vertrauliche Informationen jeder Art. Die Vorschrift enthält keine Einschränkungen hinsichtlich des **Inhalts** der gesammelten Informationen, sondern schützt ausdrücklich „alle“ vertraulichen von den Zollbehörden für amtliche Zwecke gesammelten Informationen (Art. 12 (1) UA 1), unabhängig von ihrem Inhalt. Da auch „vertraulich übermittelte“ Informationen geschützt sind, hat letztlich die Informationsquelle selbst ein Dispositionsrecht darüber, welche Informationen geheimhaltungsbedürftig sind (hierzu → Rz. 15).
- 5 Art. 12 gewährt einen **Mindestschutz** (Dorsch/Schwendinger UZK Art. 12 Rz. 9) für gesammelte Informationen. Ein weitergehender Schutz von Daten

durch andere Rechtsvorschriften ist nicht ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 30 AO (Steuergeheimnis) bleibt daher über den Anwendungsbereich von Art. 12 hinaus ebenfalls anwendbar. Dies gilt, soweit § 30 AO den Schutz des Art. 12 erweitert (zB auch die Verwertung und den Abruf von Informationen verbietet). „Geltende Rechtsvorschriften“ (Art. 12 (1) UA 2) können indes eine Weitergabe ermöglichen, den Schutz des Art. 12 also einschränken (vgl. zB § 30 (4) AO).

Entsprechendes gilt für das Verhältnis zwischen Art. 12 und den §§ 48a–48c der österreichischen Bundesabgabenordnung.

(frei)

6, 7

## II. Informationen

### 1. Begriff

Art. 12 schützt Informationen, dh **Daten jeglicher Art und in jeglicher Form**, welche Tatsachen, tatsächliche Umstände oder gegebene Verhältnisse beschreiben oder belegen.

Blöße Rechtsauffassungen der Zollbehörden oder anderweitige **Interpretationen von Tatsachen** sind als solche nicht geschützt. Soweit aber eine rechtliche Würdigung auch Informationen in tatsächlicher Hinsicht enthält, unterliegen diese Informationen dem Schutz aus Art. 12. Geschützt sind Informationen aller Art, so zB Angaben über den zollrechtlichen Status einer Ware, über ihren Zollwert oder über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Zollschuld; der Umstand, dass ein Beteiligter eine bestimmte Rechtsauffassung vertritt; der Umstand, dass eine bestimmte Unterlage nicht vorhanden ist; die Identität derjenigen Person, die eine Information mitgeteilt hat; die Existenz einer Ware oder Warenprobe sowie deren konkrete Beschaffenheit, ihr gegenwärtiger, vergangener oder zukünftiger Standort und die jeweiligen Besitz- und Eigentumsverhältnisse.

Die **Form** der Information ist nicht von Belang. Die Information als solche ist ein unverkörpertes Datum, unabhängig von dem Medium, auf dem sie niedergelegt ist. Sie kann gedanklich notiert, auf Papier wiedergegeben, in einer Datenbank abgelegt, auf einem Datenträger gespeichert, auf einem Foto oder in einer Bilddatei dokumentiert oder als Ton- oder Videoaufnahme aufgezeichnet sein.

### 2. Vertraulichkeit

Art. 12 enthält keine unmittelbare Einschränkung in Bezug auf den **Inhalt** der Information. Anders als § 30 AO schützt Art. 12 Informationen jeder Art, nicht nur „Verhältnisse eines anderen“ und „fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse“. Auch eine belanglose oder belanglos erscheinende Information kann daher geschützt sein.

Der Schutz besteht aber nur dann, wenn die Information **vertraulich** ist. Die Vorschrift enthält hierfür zwei Maßgaben: Die Information muss entweder „ihrer Natur nach“ vertraulich sein oder „vertraulich übermittelt“ worden sein.

- 11 a) **Der Natur nach vertrauliche Informationen.** Der Natur nach vertraulich sind Informationen, wenn sie nach objektiven Kriterien **geheimhaltungsbedürftig** sind (Dorsch/*Schwendinger* UZK Art. 12 Rz. 51). Dies ist dann der Fall, wenn die Informationen nicht offenkundig sind und sich aus den Daten selbst ergibt, dass ein Interesse an ihrer Geheimhaltung besteht.

**Offenkundig** und damit nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, die bereits allgemein bekannt sind oder ohne wesentliche Einschränkungen erlangt werden können, zB aus einer öffentlich zugänglichen Quelle. Informationen, die dem Handelsregister entnommen werden können, sind daher nicht geheimhaltungsbedürftig. Ist eine Information **nur für Anwesende** leicht zu erlangen, ist sie hingegen noch nicht automatisch offenkundig (zu weitgehend Dorsch/*Schwendinger* UZK Art. 12 Rz. 53 mit dem Beispiel der „abgefahrenen Reifen“ bei einem Fahrzeug). Wird also eine Person beim Schmuggelversuch am Flughafen aufgegriffen und bekommen Umstehende das mit, ist diese Information nicht allein deshalb offenkundig. Eine Information, die an die Presse gelangt ist, ist erst dann offenkundig, wenn nicht nur die recherchierende Person, sondern auch die Öffentlichkeit davon erfahren hat.

- 12 Ein **Geheimhaltungsinteresse** ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Bekanntwerden der Informationen zu einem (materiellen oder immateriellen) Schaden führt oder in Rechtsgüter des Betroffenen eingreift. Informationen aus der Privat- oder Intimsphäre von Beteiligten sind daher jedenfalls dann geheimhaltungsbedürftig, wenn aus objektiver Sicht ein Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung anzunehmen ist. Dies dürfte insbesondere bei Informationen zutreffen, aus denen Aussagen über die familiären, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder religiösen Verhältnisse einer betroffenen Person abzuleiten sind. Geschäftliche Umstände sind geheimhaltungsbedürftig, wenn ihr Bekanntwerden der betroffenen Person einen Wettbewerbsnachteil gegenüber der Konkurrenz zufügt oder wenn die Information geeignet ist, ihr geschäftliches Ansehen zu beeinträchtigen. Auch an Informationen, die in einer **Zollanmeldung** angegeben werden, kann ein Geheimhaltungsinteresse bestehen: Zwar sind Firma und Anschrift des Zollanmelders offenkundig, nicht aber die weiteren mit diesem Unternehmen in der Zollanmeldung verknüpften Informationen, insbesondere über die Art und Menge der eingeführten Waren.

- 13 Auch **nach der Veröffentlichung** von Informationen kann ein Geheimhaltungsinteresse bestehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Wahrheitsgehalt fraglich ist: Bestreitet die betroffene Person Vorwürfe, die ihr in der Öffentlichkeit gemacht werden, widerspräche es ihrem Geheimhaltungsinteresse, wenn die Zollbehörden diese Vorwürfe rundheraus bestätigen würden. Ein Geheimhaltungsinteresse kann auch dann bestehen, wenn die Information zwar einem bestimmten Personenkreis (die Mitarbeiter des Unternehmens; Nachbarn; die Bevölkerung an einem Ort; „Branchenkenner“), nicht aber der allgemeinen Öffentlichkeit bekannt ist. Die Zollverwaltung darf also bloß branchen- oder ortsbekannte Informationen nicht veröffentlichen, wenn keine Rechtsgrundlage für die Weitergabe gemäß Art. 12 (1) UA 2, (2) besteht. Ob auch Informationen noch geschützt sein können, die bereits **Gegenstand einer öffentlichen Verhandlung** waren, ist umstritten; die hM bejaht dies zumindest für § 30 AO (vgl. Klein/*Maetz* AO § 30 Rz. 83 sowie BFH/NV 2008, 1295 Rz. 26; aA Tipke/*Kruse/Drien* AO § 30 Rz. 51a).

Haben die betroffenen Personen in die Weitergabe von Informationen **ein- gewilligt**, besteht kein Geheimhaltungsinteresse. Dies ergibt sich als Umkehrschluss aus dem Dispositionsrecht der Informationsquelle, eine Information als vertraulich einzustufen (hierzu sogleich → Rz. 15). Das Geheimhaltungsinteresse entfällt aber nur, wenn alle Personen eingewilligt haben, die an der Information ein Geheimhaltungsinteresse gehabt haben könnten. Die Zustimmung der Informationsquelle (Art. 12 (1) UA 1 S. 2) beseitigt nicht das Geheimhaltungsinteresse, führt aber unter Umständen dennoch zu einer Weitergabebefugnis (hierzu → Rz. 33). 14

**b) Vertraulich übermittelte Informationen.** Unabhängig von einem „der Natur nach“ bestehenden Geheimhaltungsinteresse sind auch all jene Informationen vom Schutz des Art. 12 umfasst, die **von der Informationsquelle** vertraulich mitgeteilt wurden. Vertraulichkeit besteht also auch dann, wenn die informierende Person diese Information als vertraulich mitgeteilt hat und die Information nicht anderweitig offenkundig (→ Rz. 11) ist. Die Auffassung, dass der Schutz „vertraulich übermittelter Informationen“ nur den Informantenschutz umfasst, dh lediglich die Identität eines anonym bleibenden Hinweisgebers schützt (so Dorsch/*Schwendinger* UZK Art. 12 Rz. 58), ist zu eng und widerspricht dem eindeutigen Wortlaut der Norm: Geschützt ist nicht nur die Identität des Hinweisgebers, sondern auf Wunsch des Hinweisgebers auch ansonsten „alle“ Informationen, die „vertraulich übermittelt“ werden (ebenso die englischsprachige Fassung der Norm: „*All information [...] which is provided on a confidential basis shall be covered by the obligation of professional secrecy*“). Wer als Hinweisgeber ungenannt bleiben möchte, aber nichts gegen die Weitergabe der Inhalte einzuwenden hat, übermittelt nur seine persönliche Identität vertraulich (vgl. hierzu EuGH v. 7.11.1985 – *Adams* –, Slg. 85, 3539, 3587, Rz. 34 zu Art. 214 EGV), nicht den Hinweis selbst. Das Zollrecht sieht an verschiedenen Stellen vor, dass Personen, die einen Antrag stellen, einzelne Angaben als vertraulich bezeichnen können (zB Anh. A Titel II Kap. 2 UZK-DeIVO bei Anträgen auf eine verbindliche Zolltarifauskunft), diese sind dann „vertraulich übermittelt“. Auch ohne Geheimhaltungsinteresse „der Natur nach“ ist die Weitergabe solcher Informationen geschützt. 15

Unzulässig ist allerdings der Umkehrschluss, dass eine nicht ausdrücklich als vertraulich übermittelte Information ohne Weiteres weitergegeben darf; die Vertraulichkeit „der Natur nach“ ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen (hierzu → Rz. 11). 16

### 3. Von den Zollbehörden für amtliche Zwecke gesammelt

Art. 12 schützt nur jene Informationen, die von den Zollbehörden für amtliche Zwecke gesammelt wurden. Die Vorgängervorschrift – Art. 15 ZK – enthielt eine derartige Einschränkung nicht. 17

**Gesammelt** sind Informationen, wenn sie die Zollbehörden erreicht haben und dort in beliebiger Form (dh auch bloß gedanklich) gespeichert wurden. Damit sind nicht nur solche Informationen geschützt, die die Behörden aktiv gewonnen haben, sondern auch jene, die sie ohne eigenes Zutun erreicht haben. Gesammelt ist damit auch eine in der Eingangspost, im E-Mail-Posteingang oder über ein IT-Verfahren (zB ATLAS) an die Behörden übermittelte oder eine auf sonstigem Wege zu ihnen gelangte Information.

Keine notwendige Voraussetzung ist, dass die Informationen auf rechtmäßige Weise gesammelt wurden. Die Vorschrift bezweckt gerade auch den Schutz **rechtswidrig oder rechtsgrundlos erlangter Informationen**. Auch das zufällige Erlangen einer Information ist ein Sammeln iSd Art. 12.

- 18 Die Information muss von den **Zollbehörden** gesammelt worden sein. Nur diese sind zur Geheimhaltung verpflichtet; damit sind nur sie Adressaten der Norm. Zum Begriff der Zollbehörden → Rz. 22.
- 19 Die Information muss **für amtliche Zwecke** gesammelt worden sein. Damit sind alle Informationen umfasst, welche die Zollbehörden in Ausübung ihrer dienstlichen Angelegenheiten erfahren. Erlangt eine Amtsperson eine Information auf privatem Wege, dh außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit, ist sie erst dann für amtliche Zwecke gesammelt, wenn sie in irgendeiner Form in das Dienstgeschehen eingebracht wird. Nicht notwendig ist, dass die Information einen amtlichen **Zweck erfüllen** muss; auch Informationen, die dienstlich nicht benötigt werden, sind geschützt. Zutreffender wäre daher die Formulierung „im Rahmen der Aufgabenerfüllung erlangt“. Entsprechend ist der Normtext in anderen Sprachen auch formuliert (im Englischen: „*acquired by the customs authorities in the course of performing their duty*“; im Französischen: „*obtenue par les autorités douanières dans le cadre de l’accomplissement*“).
- 20, 21 (frei)

### III. Zur Geheimhaltung Verpflichtete

- 22 Art. 12 richtet sich an die **Zollbehörden** und damit an die in Art. 5 Nr. 1 UZK genannten Verwaltungsträger. Hierunter fallen nicht nur die Zollverwaltungsbehörden im engeren Sinne, sondern auch alle Behörden, die zur Anwendung zollrechtlicher Vorschriften ermächtigt sind (Näheres hierzu bei → Art. 5 Rz. 5, Stichwort „Zollbehörden“). Damit ist Art. 12 von allen Behörden zu beachten, die aufgrund zollrechtlicher Vorschriften tätig werden, zB von Veterinärbehörden bei der Einfuhr lebender Tiere. Nicht nach dieser Norm verpflichtet sind indes Behörden, die im Einzelfall mit dem Zoll zusammenarbeiten, dabei aber kein Zollrecht anwenden, etwa Polizeivollzugsbehörden, die gemeinsame Kontrollen mit den Zollbehörden durchführen.
- 23 Da letztlich eine Behörde nicht selbst, sondern durch die dort beschäftigten Personen handelt, richtet sich die Geheimhaltungspflicht an alle **Amtspersonen**, die der Zollbehörde angehören; sie dürfen geheimhaltungsbedürftige Informationen weder dienstlich noch privat weitergeben. Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass Amtspersonen nach Beendigung der Amtsträgereigenschaft nicht mehr nach Art. 15 verpflichtet sind: Das Weitergabeverbot richtet sich an die „zuständigen Behörden“ (aA Dorsch/*Schwendinger* UZK Art. 12 Rz. 67: Keine zeitliche Begrenzung auf aktive Diensttätigkeit). Ehemalige Beamte der deutschen Zollbehörden sind aber nach § 67 (2) BBG allgemein zur Verschwiegenheit verpflichtet; zudem bestehen auch die strafrechtlichen Folgen nach dem Ausscheiden fort (hierzu → Rz. 50 ff.).
- 24 Die Vorschrift verpflichtet damit die **sachlich zuständigen Behörden**. Handelt eine bloß örtlich unzuständige Behörde, gelten auch für sie die Einschränkungen des Art. 12. Eine sachlich unzuständige Behörde ist nur dann nach Art. 12 verpflichtet, wenn sie zugleich eine (mit anderen Sachaufgaben im Bereich des Zollrechts betraute) Zollbehörde ist.